

Eine gemeinsame Messeinrichtung für mehrere Anlagen

Die **VDE-AR-N 4105: 2011-08 B.7** und die Entscheidung der **Clearingstelle** zur Kaskadenmessung machen **keine Aussage zu Abrechnung und Bilanzierung oder zur Höhe der Vergütung**.

Eine Messeinrichtung ist nach DIN 1319 als „Gesamtheit aller Messgeräte und zusätzlicher Einrichtungen zur Erzielung eines Messergebnisses“ definiert.

„1.3.2. Tranchenbildung bei EEG-Anlagen

Sofern eine Gruppe von Windenergieanlagen eines Windparks über eine eigene geeichte Messeinrichtung die Energie ins öffentliche Netz einspeist, so kann sie aufgrund der in dieser Festlegung verwendeten Definition der „Erzeugungsanlage“ ohnehin über ihren technischen Zählpunkt separater Gegenstand dieser Wechselprozesse sein.

Ist eine entsprechende Messeinrichtung aber nicht vorhanden (so etwa für eine Untergruppe von Windenergieanlagen, die sich zusammen mit anderen Anlagen hinter einem geeichten Hauptzähler befinden), so greift indes die indisponible Zuordnungsregel der §§ 33c und 33f EEG. Eine Aufteilung der Mengen kann dann nur anhand von festgelegten Prozentsätzen in Bezug auf die Messwerte des geeichten Hauptzählers erfolgen.“

Quelle: BK6-12-153 zur Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) vom 29.10.2012

„1.1.2. Erzeugungsanlagen

*Die vorliegende Festlegung wendet sich einheitlich an die Betreiber von Erzeugungsanlagen, unabhängig von der Anlagengröße oder der Spannungsebene des Netzanschlusses. **Hierbei spielt es keine Rolle, ob die betreffende Anlage dem grundsätzlichen Geltungsbereich des EEG oder des KWKG unterfällt oder ob es sich um eine konventionelle Erzeugungsanlage handelt.** Diese Einheitlichkeit der prozessualen Ausgestaltung kommt insbesondere denjenigen Vermarktungsunternehmen zugute, die in ihrem Portfolio sowohl Anlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien als auch sonstige Erzeugungsanlagen vermarkten. Der daraus resultierende verminderte Aufwand fördert somit auch in der geschäftsprozessualen Abwicklung die nahtlose Integration erneuerbarer Energien.“*

Quelle: BK6-12-153 zur Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) vom 29.10.2012

„§ 33c regelt die Pflichten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bei der Direktvermarktung. **Nach Absatz 1 dürfen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber Strom, der mit Strom aus mindestens einer anderen Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, nur direkt vermarkten, wenn der gesamte über diese Messeinrichtung abgerechnete Strom an Dritte direkt vermarktet wird.** Dies soll die praktische Umsetzung der Direktvermarktung sicherstellen und Missbrauch effektiv verhindern.“

Quelle: Drucksache 17/6071 des Deutschen Bundestages (Begründung zum EEG 2012)